

Bundesverband - ISL e.V.

Krantorweg 1
D 13503 Berlin
Tel.: 030 4057-1409
Fax: 030 4057-3685
eMail: sarnade@isl-ev.de



Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben in
Deutschland e.V. - ISL

ISL e.V. * Krantorweg 1 * 13503 Berlin

Stellungnahme

der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutsch-
land e.V. – ISL

zur Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages

am 9. Mai 2012

Mitglied bei
„Disabled Peoples´ International“
- DPI -

Bankverbindung:
Sparkasse Kassel
BLZ: 520 503 53
Kto.: 1 187 333

- **zu dem Antrag der Fraktion SPD**
Barrierefreie Mobilität und barrierefreies Wohnen – Voraussetzungen für Teilhabe und Gleichberechtigung
Drucksache 17/6295
- **zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**
Barrieren abbauen – Mobilität und Wohnen für alle
Drucksache 17/9406
- **zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE**
Barrierefreies Bauen im Baugesetzbuch verbindlich regeln
Drucksache 17/9426

1. Vorbemerkungen

Als behinderungsübergreifend arbeitende Selbstvertretungsorganisation bedankt sich die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland – ISL e.V. für die Einladung zu der Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie für die Gelegenheit zu den drei oben bezeichneten Anträgen Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass die drei antragstellenden Fraktionen

- die Notwendigkeit einer umfassenden barrierefreien Gestaltung in allen Lebensbereichen erkannt haben;

- die enge Verknüpfung zwischen Barrierefreiheit und selbstbestimmter gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wahrgenommen haben;
- aus diesen Erkenntnissen die Notwendigkeit politischen Handelns in Form von gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen abgeleitet und ihre Anträge formuliert haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - BRK), das in Deutschland seit dem 26. März 2009 gültiges Recht vom Rang eines Bundesgesetzes ist, wird zwar in allen drei Anträgen in unterschiedlichem Maße betont, nirgends findet sich jedoch ein Hinweis auf die zwingenden Selbstverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland sich mit der Ratifikation der BRK auferlegt hat. Bei der Ratifikation einer jeden UN-Konvention verpflichtet sich der Vertragsstaat zur Trias des Menschenrechtsschutzes¹:

- Achtung/Respekt
- Schutz (vor Eingriffen Dritter)
- Gewährleistung (positive Schritte)

In Art. 4 BRK (Allgemeine Verpflichtungen) werden diese Selbstverpflichtungen näher spezifiziert. Unter anderem hat sich Deutschland dazu verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen“ (Art. 4, Abs. 1 a).

Liest man dann den Art. 9 BRK (Barrierefreiheit), so sieht man, dass sich Deutschland zur Feststellung und Beseitigung von Zugangsbarrieren verpflichtet hat. Das bezieht sich unter anderem auf „Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten; Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste“ (Art. 9, Abs. 1 a und b).

Daher sind wir der Auffassung, dass die vorgeschlagenen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen nicht nur angesichts der demographischen Entwicklung vernünftig und geboten sind, sondern umgehend ergriffen werden müssen,

- um die Realisierung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;
- um die Peinlichkeit entsprechender Rügen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden.

¹ s.a. Peter Masuch: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: Wolfgang Schütte (Hg.): Abschied vom Fürsorgerecht. Von der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ zum Recht auf soziale Teilhabe. LIT Verlag, Berlin 2011, S. 74/75

3. Bewertung einzelner Vorschläge

3.1. Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungstatbestand

Wir begrüßen den Vorschlag der Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, die Verweigerung des Rechts auf angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungstatbestand im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufzunehmen. Darüber hinaus schlagen wir vor, diesen Rechtsbegriff auch im Benachteiligungsverbot des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zu verankern.

3.2. Kopplung staatlicher Förderung an Kriterien der Barrierefreiheit

Vor allem im SPD-Antrag und im Antrag von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sind entsprechende Regelungen vorgesehen. Das ist zu begrüßen. Wir wünschen uns eine noch klarere Bindung in Form einer zwingenden Verknüpfung jedweder staatlicher Förderung an die Kriterien der Barrierefreiheit. Das würde die Umsetzung dieser langjährigen Forderung aller Behindertenverbände bedeuten.

3.3. Verstöße sanktionieren

Wir begrüßen die Vorschläge im SPD-Antrag, bei Verstößen gegen Barrierefreiheits-Regelungen im Flugverkehr, im Fußverkehr sowie beim Bauen und Wohnen die Verhängung von Sanktionen zu verankern. Da die Erfahrung zeigt, dass bezüglich der Barrierefreiheit gegen geltendes Recht immer wieder verstoßen wird, bitten wir zu prüfen, ob sich entsprechende Regelungen zur Sanktionierung bei Verstößen in weiteren Gesetzen und Verordnungen verankern lassen.

3.4. Verkehr

Wir begrüßen die diesbezüglichen Vorschläge in den Anträgen der SPD und von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, wobei wir insbesondere drei Aspekte unterstützen möchten:

- im Antrag von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN den Punkt II. 2.a: Die barrierefreie Gestaltung von Fernbussen mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren. Auf keinen Fall darf das Personenbeförderungsgesetz ohne Regelungen zur barrierefreien Gestaltung von Fernbussen verabschiedet werden;
- im SPD-Antrag die Ausführungen zur barrierefreien Gestaltung von Flugzeugen und von Online-Ticket-Buchungen.
- im SPD-Antrag die Verankerung eines Verschlechterungsverbots in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung hinsichtlich vorhandener Barrierefreiheit auf Bahnhöfen. Wir schlagen vor, entsprechende Verschlechterungsverbote auch in weiteren Gesetzen und Verordnungen zu verankern, die den öffentlichen Verkehr betreffen, damit beispielsweise bereits erzielte Barrierefreiheit in Flugzeugen oder die barrierefreie Nutzung von Bussen nicht verschlechtert werden, wie dies bereits geschehen bzw. geplant ist.

Auf Taxen wird lediglich im SPD-Antrag Bezug genommen. Dabei gibt es in anderen Ländern (Großbritannien, Australien) längst Lösungen, die eine diskriminierungsfreie Taxinutzung für Menschen im Rollstuhl ermöglichen (keine Sondertaxen).

3.5. Bauen und Wohnen

Für diesen Bereich sind die Vorschläge in allen 3 Anträgen begrüßenswert. Einen Aspekt möchten wir hervorheben und ergänzen:

- **Ausbildungen**

Wir begrüßen die Vorschläge in den Anträgen von SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Handwerkerinnen und Handwerker aus dem Baugewerbe zu den Anforderungen der Barrierefreiheit auszubilden.

Wir möchten diese Vorschläge ergänzen um die Berufsgruppe der Juristinnen und Juristen. Die besten Klagemöglichkeiten helfen wenig, wenn die Richterinnen und Richter nicht wirklich verstehen, worum es geht. Letztere sollten deshalb nicht nur zu Fragen der Barrierefreiheit, sondern zu der gesamten BRK aus- und fortgebildet werden.

3.6. Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen

Wir begrüßen, dass im Antrag von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache angesprochen und eine verbesserte Absicherung dieser Beteiligung gefordert wird. Solch eine Beteiligung ist in Art. 4, Abs. 3 BRK zwingend vorgeschrieben: „Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

Derzeit erfahren die klassischen (diagnosebezogenen) Selbsthilfeverbände, in denen meist nicht betroffene Menschen arbeiten, über die Selbsthilfeförderung der Krankenkassen eine gewisse Absicherung ihrer Arbeit, während die behinderungsübergreifend arbeitenden Selbstvertretungsverbände zur finanziellen Absicherung Projekte realisieren und die politische Beteiligung ehrenamtlich leisten müssen.

4. Notwendige Ergänzungen

4.1. Private Rechtsträger

Wir vermissen in allen 3 Anträgen wirksame Vorschläge oder Maßnahmen, um kurz- und mittelfristig die Verpflichtung aus Art. 9, Abs. 2 b der BRK zu realisieren. Dort ist die Rede von „geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichti-

gen“. Wenn es beispielsweise nicht in absehbarer Zeit sichergestellt wird, dass die Zulassung einer Arztpraxis an deren Barrierefreiheit gebunden ist, dann werden wir barrierefreie Dienstleistungen erst haben, wenn alle Gebäude neu errichtet worden sind.

4.2. Universelles Design

Nur im Antrag von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wird dieses richtungsweisende Konzept überhaupt erwähnt, nicht aber mit wirksamen Maßnahmen unterlegt. Universelles Design wird in Art. 2 BRK definiert; in Art. 4, Abs. 1f verpflichtet sich die Bundesrepublik zu Forschung und Entwicklung des universellen Designs. Deshalb sind in diesem Zusammenhang insbesondere zwei Maßnahmen erforderlich:

- Normentwicklung zum universellen Design
- Neben der Barrierefreiheit muss auch das Konzept des Universellen Designs in die Ausbildungscurricula aller relevanten Studiengänge und Ausbildungsberufe aufgenommen werden.

5. Abschließende Empfehlung

Um die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen wirksam zu schützen, den Vorgaben der BRK sowie den Herausforderungen einer älter werdenden Gesellschaft gerecht zu werden, schlagen wir die Einrichtung einer fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe aus behinderten und nicht behinderten Fachleuten unter Einbeziehung der Expertise des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit vor, die Vorschläge zu der Frage erarbeitet, wie Barrierefreiheit und universelles Design in den Bereichen Mobilität und Bauen im föderalen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland am wirkungsvollsten zu realisieren sind. Diese Vorschläge sind in einem Aktionsplan „Barrierefreiheit/Universelles Design“ mit verbindlichen Verantwortlichkeiten und Fristen festzuschreiben.

Berlin, den 29. April 2012



Dr. Sigrid Arnade
Geschäftsführerin